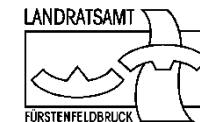


## Informationen über die **Anspruchseinbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -**



- ▶ Nähere Informationen erhalten Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch. Hierzu benötigen Sie einen Termin.
- ▶ Kontakt: [einbuerbung@ira-ffb.de](mailto:einbuerbung@ira-ffb.de)  
in dringenden Fällen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung (Buchstaben **A - K**: 08141/519-691, Buchstaben **L - Z**: 08141/519-5667)

### **Erforderliche Aufenthaltszeit:**

Bei Anspruchseinbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz gelten grundsätzlich acht Jahre **rechtmäßiger und gewöhnlicher** Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (es können hier i.d.R. nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Antragsteller im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder bestimmten Formen der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger war). Nähere Einzelheiten können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

<b>§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -</b>	<b>8 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher</b> Aufenthalt <b>4 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher</b> Aufenthalt + <b>2jähriger Bestand der Ehe</b> (Miteinbürgerung Ehegatte) <b>3 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher</b> Aufenthalt (Miteinbürgerung Kinder zwischen 6 - 16 Jahre)
<b>Ausländer mit besonderen Integrationsleistungen</b>	<b>6 Jahre rechtmäßiger</b> Aufenthalt
<b>Ausländer, die erfolgreich den Integrationskurs besucht haben</b>	<b>7 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher</b> Aufenthalt

### **Welche weiteren Voraussetzungen sind unter anderem zu erfüllen?**

- Sicherung des Lebensunterhaltes **ohne** Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld usw.)
- ausreichende Altersvorsorge (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, private Altersvorsorge -in der Regel Rentenanspruch zumindest in Höhe des Sozialhilfesatz + 20 %-), Firmenrente, Vermögen **und** Pflegeversicherung
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis (früher unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) oder bestimmte Formen der Aufenthaltserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger)
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen (z.B. Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation)
- Strafflosigkeit, ausgenommen Bagatelldelikte
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B 1)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“).

### **Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit:**

Die ausländische Staatsangehörigkeit muss nach wie vor grundsätzlich aufgegeben werden (ausgenommen Einbürgerungsbewerber aus EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz). Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders großen Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann. Die Prüfung und Entscheidung darüber erfolgt in jedem Einzelfall gesondert.

### **Kosten:**

Die Einbürgerungsgebühr beträgt **255,- €**; für jedes mit einzubürgernde Kind ohne eigenes Einkommen 51,- Euro. Unmittelbar nach der Antragstellung wird ein Kostenvorschuss von 195,- € (für jede Person über 16. Jahre) bzw. 38,- € (pro Kind) fällig. Der Kostenvorschuss ist erst nach Erhalt der Kostenrechnung zu bezahlen.

**Hinweis:** Auch im Falle einer Rücknahme, Einstellung oder Ablehnung des Einbürgerungsantrages wird eine Gebühr erhoben.